

Vom Bettler zum Millionär

Der buddhistische Mönch und das Geld

Im Buddhismus gibt es kein Armutsgelübde, wohl aber das Ideal der Besitzlosigkeit. Prof. Oskar von Hinüber ging auf historische Spurensuche und erforschte, wie der Buddha die Gier nach Geld und Besitz einschränkte und wie sich dennoch im Laufe der Zeit große Klöster entwickeln konnten. Das Manuskript wurde von der Redaktion gekürzt.



Bettelmönch auf Almosengang vor einem Kaufhaus in Kambodscha.

von Oskar von Hinüber

Devadatta heißt der große Bösewicht des frühen Buddhismus. Dieser Devadatta, ein Vetter des Buddha, legt dem alternden Buddha nahe, ihm die Führung der Gemeinde zu übergeben, da sie dem Buddha selbst zu entgleiten drohe. Das ist in den Augen eines jeden Buddhisten eine ungeheuerliche Anmaßung. Ferner wird Devadatta sogar die Anstiftung zu vier Attentaten auf den Buddha zugeschrieben.

Doch damit nicht genug, Devadatta hatte noch etwas anderes im Sinne: Er wollte an den Besitz der Mönche, an ihr Geld, indem er sie daran erinnerte, dass buddhistische Mönche ursprünglich verpflichtet seien, ein Leben in Armut zu führen. Diese Forderung Devadattas ist eigentlich weder ungewöhnlich noch verwerflich. Denn schließlich bedeutet ja das Wort bhikkhu auf Pāli oder bhikṣu auf Sanskrit nichts anderes als „Bettler“. Dieses Selbstverständnis als armer, besitzloser Bettelorden geht deutlich aus einigen sehr alten Vorschriften hervor, die noch heute jedem Mönch bei der Ordination als gültige Regeln mitgegeben werden. Dort heißt es in sehr klaren Anweisungen: „Auf Bettelspeise beruht der Auszug in die Hauslosigkeit, darum musst du dich lebenslang bemühen. Auf Gewändern aus dem Abfall be-

ruht der Auszug in die Hauslosigkeit, darum musst du dich lebenslang bemühen. Auf Sitz und Lager am Fuß eines Baumes beruht der Auszug in die Hauslosigkeit, darum musst du dich lebenslang bemühen. Auf reinigendem Urin als Heilmittel beruht der Auszug in die Hauslosigkeit, darum musst du dich lebenslang bemühen.“

Devadatta fordert eben dieses: „Lebenslang seien die Mönche (1) Waldbewohner. Wer in ein Dorf geht, verfällt dem Tadel. Lebenslang sollen sie sich von (2) Bettelspeise ernähren. Wer eine Einladung annimmt, verfällt dem Tadel. Lebenslang sollen sie (3) abgelegte Kleidung tragen. Wer sich Kleidung der Haushälter erfreut, verfällt dem Tadel. Lebenslang sollen sie am (4) Fuße eines Baumes leben. Wer einen gedeckten Raum betritt, verfällt dem Tadel. Lebenslang sollen sie weder (5) Fisch noch Fleisch essen. Wer Fisch und Fleisch isst, verfällt dem Tadel.“

Diese Anliegen führen zu Streit. Denn als der Buddha die Forderungen Devadattas zurückweist, versucht dieser, die Gemeinde zu spalten. Das ist umso gefährlicher, da er zu den Laien sagen kann: „Seht, wie asketisch wir leben und wie sehr der Buddha sich der Weltlichkeit



Der Buddha ließ gemeinsamen Besitz von Klöstern zu. So entstanden große Tempel und Klöster, wie hier der „Goldene Tempel“ Namdroling in Südindien.

zugewandt hat! Unterstützt uns als die wahren Buddhisten!“ Denn mit seiner Hinwendung zu einer strengeren Lebensweise droht er zugleich dem Orden die Lebensgrundlage zu schmälern und zu entziehen, wenn er nicht mehr von den Laien versorgt wird. Das erklärt die ungemein heftige Reaktion des Ordens um den Buddha auf Devadatta.

Warum aber weist der Buddha die fünf Forderungen Devadattas überhaupt zurück, da sie sich doch mit seinen eigenen Vorschriften weitgehend decken? Weil Devadatta auf eine ursprüngliche Fassung der Regeln zurückgreift, die bereits abgemildert war. Denn es heißt nicht nur, wie zitiert: „Auf Bettelspeise beruht der Auszug in die Hauslosigkeit, darum musst du dich lebenslang bemühen,“ sondern der Text fährt fort: „zusätzlich ist aber auch eine Speisung der Gemeinde, zugewiesene Speise, eine Einladung durch Laien, Lebensmittelkarten, vierzehntägige Speisung, Speisung am Uposatha-Tag und am ihm folgenden Tag erlaubt“.

Entsprechend werden sechs Arten schöner Gewänder aus Seide oder Baumwolle genannt, keineswegs nur Lumpen, fünf Arten von Gebäuden, einschließlich villenartiger Bauten sowie vier Arten von Medizin. Die vier Regeln klingen nicht mehr nach strenger Askese. Es han-

delt sich jedoch weder um eine spätere oder gar neuzeitliche Textänderung. Denn Devadattas Forderungen finden sich in alten Texten und stehen gewiss für das Unbehagen von Mönchen, die an älteren, mehr asketischen Idealen festhalten.

Hat sich der Buddhismus bereits in seiner Frühzeit soweit verweltlicht, dass Streben nach Besitz an die Stelle von asketischem Bemühen getreten ist? Keineswegs. Selbstverständlich bestand das alte Ideal des Bettelmönches weiter, und es gab und gibt bindende Regeln, die sich gegen einen uneingeschränkten Besitz wenden, rückblickend betrachtet nicht mit uneingeschränktem Erfolg. Es ist nicht eben das Zeichen eifriger Askese, wenn ein buddhistischer Abt in Thailand in einem luxuriösen Mercedes spazieren fährt. Das aber ist auch heute ein eher ungewöhnlicher Fehltritt. Die strengen Regeln des Pātimokkha stehen dem entgegen. Dieses Pātimokkha ist ein sehr alter Text des buddhistischen Kanons, ein Werk aus 227 Regeln im Theravāda-Buddhismus, der noch heute lebendig ist, für jeden Mönch gilt und dessen Geschichte wir besonders gut verfolgen können.

Nach diesen Regeln ist dafür Sorge getragen, dass der Besitz der Mönche eingegrenzt wird. Dies ist umso notwendiger, als es kein buddhistisches Gelübde der Besitzlosigkeit gibt. Warum die Buddhisten von ihren recht radikalen alten Gelübden wieder abgerückt sind und kein Gelübde der Besitzlosigkeit kennen, wissen wir nicht. Möglicherweise hängt beides mit der Lehre des Buddha vom „Mittleren Weg“ zusammen, die bekanntlich zu strenge Askese ebenso verdammt wie ein Leben in Fülle. Da Devadatta nicht durchgedrungen ist, standen die Buddhisten vor einem doppelten Problem: Wie dämmt man das natürliche Streben des Menschen nach Besitz ein? Was geschieht mit dem zurückgelassenen weltlichen Besitz eines Laien, der sich als Mönch dem Buddhismus anschließt?

Besitz von Geld untersagt

Wenden wir uns zunächst dem Mönch zu. Wie wurde verhindert, dass trotz des fehlenden Gelübdes der Besitzlosigkeit keine Reichtümer angesammelt wurden, und wie hält man den Umfang des Besitzes auf einer Art mittleren Ebene? Als geschickte Juristen setzten die Buddhisten bei der Wurzel des Übels an, beim Geld. Die entsprechende Regel für buddhistische Mönche ist eingebettet in einen Abschnitt des Pātimokkha. Im vierten Abschnitt werden in 30 Vorschriften Handlungen verboten, durch die der Mönch zu Besitz gelangen könnte,

und die bestimmen, was ein Mönch nicht besitzen darf. Gelangt er doch in den Besitz verbotener Dinge, so muss er sie abgeben.

So ist es einem Mönch verboten, Handel zu treiben, vor allem aber Geld zu besitzen. Das bestimmt die XVIII. Regel der 30 Nissaggiyas, der Vorschriften über Vergehen, „die durch Abgeben gesühnt werden“. Diese Regel lautet: „Welcher Mönch aber Gold oder Silber aufnehme oder aufnehmen ließe oder aus gestiftetem Nutzen zöge, der ist eines Vergehens schuldig, das durch ein Abgeben gesühnt werden muss“.

Der alte, im Vinayapīṭaka selbst enthaltene Kommentar fährt fort: „Silber heißt eine Mark, ein Metall-Pfennig, ein Holz-Pfennig, ein Lack-Pfennig, welche im Geldverkehr verwendet werden“. Der große ausführliche Kommentar, die Samantapāsādikā, beschäftigt sich mit dem Satz „welche im Geldverkehr verwendet werden“ und liest daraus ein späteren wirtschaftlichen Verhältnissen angemesseneres Verbot: 'Welches Geld auch immer, wo auch immer und wann auch immer im Geldverkehr verwendet wird bis hin zu Geld aus Knochen, aus Leder, aus Früchten von Bäumen oder Samen, von einer gängigen Form oder einer nicht gängigen Form, alles ist hier inbegriffen'. Dies ist eine juristisch vermutlich tragfähige Formulierung, die sich sogar auf ein Verbot moderner Kreditkarten ausdehnen lässt.

Was aber verbietet die XVIII. Vorschrift der Nissaggiyas nun tatsächlich, wenn sie davon spricht „... Gold oder Silber aufnahme oder aufnehmen ließe oder aus gestiftetem Nutzen zöge...“? Die Kommentare verstehen das Wort „aufnehmen“ richtig als „selbst ergreifen“, also selbst berühren. Dieses Verständnis besteht bis heute. Wenn Sie in einem Theravāda-Kloster eine Geldspende überreichen, so wird der Mönch Sie bitten, diese in einem Umschlag zu verbergen. Er selbst wird diesen nicht anrühren. Das Geld fließt dem buddhistischen Orden zu, und die Einhaltung der Regel ist gewahrt: Der Mönch hat das Geld nicht berührt. Die Verwaltung des Geldvermögens eines Klosters unterliegt einem Laien.

Das Geld hat die Buddhisten zu allen Zeiten sehr bewegt, so sehr, dass ihm sogar eines der sogenannten Konzile gewidmet ist. Was war der Anlass? Die Vajjiputtaka-Mönche aus Vesālī hatten den glänzenden Einfall, am Uposatha-Tage, an dem sie auch zahlreich versammelten Laien die Lehre darlegen, mit Wasser gefüllte Schalen aufzustellen und zu sagen „Gebt, ihr Herren, dem Orden einen Kahāpaa, einen halben Kahāpaa, einen Pāda, einen Māsaka. Der Orden wird Gebrauchsgegenstände nötig haben“. Nachdem alles vorbei war, verteilten die Mönche das Geld unter sich. Das wäre auch alles gut gegangen, wenn nicht der aufrechte Mönch Yasa Kākaḍakaputta auf seinen Wanderungen nach Vesālī gekommen wäre. Man hatte ihm großzügig auch einen Teil des Geldes angeboten, er jedoch lehnte schroff ab: „Für mich gibt es keinen Anteil am Geld. Ich ziehe keinen Nutzen aus Geld“.

Nun sollte man meinen, dass die Vajjiputtaka-Mönche aus Vesālī beschämt auf den Pfad der Tugend zurückgekehrt seien. Weit gefehlt! Sie werden ungehalten und verklagen den rechtschaffenen Yasa Kākaḍakaputta mit dem Argument, dass er durch seine Weigerung, das gespendete Geld anzunehmen, die Laien beleidige. Dieser Vorwurf ist nicht von der Hand zu weisen. Denn Yasa Kākaḍakaputta bringt die Laien um ihr religiöses Verdienst, wenn er ihre Spende zurückweist. Das ist noch heute so, mitunter sogar zum Unglück für die Mönche. So erzählte einmal ein thailändischer Mönch, dass er ernsthaft erkrankt sei, weil ihm Laien wiederholt Medizin gespendet hätten. Obwohl er kerngesund war, fühlte er sich doch verpflichtet, beträchtliche Mengen von Medikamenten zu sich zu nehmen, eben um das religiöse Verdienst der Laien nicht zu schmälern.

Die Vajjiputtaka-Mönche von Vesālī haben so Unrecht nicht, nur ist eben die Spende, das Geld, etwas, das sie nicht hätten annehmen dürfen. So kommt es zu einem Konflikt zwischen den Vajjiputtaka-Mönchen und Yasa Kākaḍakaputta, der schließlich in das zweite Konzil von Vesālī einmündet, wo das Verbot eines Umganges mit Geld bekräftigt wird. Dies geschieht, indem man den Saṃghathera Sabbakāmī, also den ehrwürdigsten der lebenden Mönche, befragt: „Ist Gold oder Silber erlaubt? – Nein, es ist nicht erlaubt.– Wo (d.h. an welchem Ort und in welchem Text) ist es verboten? In Rājagaha im Suttavibhaga. – Welches Vergehen begeht man (wenn man trotzdem Geld annimmt)? – Bei der Annahme von Gold oder Silber liegt ein Vergehen vor, das der Sühne bedarf. „Wenden wir uns dem Begriff der „Annahme“ zu, denn es hatte geheißen: „... Gold oder Silber aufnahme oder aufnehmen ließe ...“, aber nicht „annahme oder annehmen ließe“. Ein beträchtlicher Unterschied! Denn die Formulierung im Konzilsbericht verbietet ja, Geld überhaupt entgegen zu nehmen, nicht etwa, Geld nur zu berühren. Der Unterschied zwischen „aufnehmen“ und „annehmen“ lässt sich sogar im Zusammenhang mit Geld deutlich erkennen, wenn wir einmal über den Theravāda-Vinaya hinaus auf denjenigen der Mūlasarvāstivādin blicken. Dort wundert sich der Mönch Upālīn, also der erste aller Vinaya-Kenner, dass ein Novize Geld aufnimmt, ohne dass der Buddha einschreitet.

Treuhänder für das Geld der Mönche

Wenn nun die Regel umformuliert wurde und heute vom „aufnehmen“ die Rede ist, so scheint dies auf den ersten Blick verschärft zu sein. Schon der alte Kommentar im Vinayapīṭaka selbst hatte jedoch erkannt, dass eigentlich nur noch das Berühren verboten wird, das „selbst ergreifen“. Noch deutlicher wird dies aus dem Text der Mūlasarvāstivādin, aber auch aus dem Theravāda-Vinaya selbst. Denn als der Buddha den Mönchen gestattet, eine Wegzehrung mitzuführen, wird in einem offensichtlich etwas jüngeren Anhang zu eben dieser Stelle gesagt, dass Laien einer *kappiyākāraka* genannten Person Geld in die Hand geben dürften, das für die Mönche bestimmt sei.



Mit diesem Geld dürfe alles beschafft werden, was den Mönchen zu verwenden gestattet ist. Zugleich sagt der Buddha dann nochmals an eben dieser Stelle mit markanter Wortwahl: „Aber unter gar keinen Umständen darf man Gold und Silber benutzen [oder] erstreben, so sage ich.“ Hier wird das Tor zur Verwendung von Geld aufgestoßen mit dem Verweis auf den *kappiyakāraka*. Das Wort heißt übersetzt „einer, der etwas Erlaubtes schafft“. Gemeint ist ein Laie, der den Mönchen zur Seite steht, wenn sie mit Dingen umgehen müssen, die sie eigentlich weder besitzen noch annehmen dürften. Es handelt sich also bei dem *kappiyakāraka* um eine Art Treuhänder, der anstelle eines Mönches tätig wird.

Die Notwendigkeit einer Bestellung dieses Treuhänders ergab sich aus einer gewissen Zwangslage. Denn einerseits war der persönliche Besitz eines Mönches fest umrissen. Ursprünglich sind das genau sieben Dinge, sieben Ausrüstungsgegenstände: 1. Almosenschale, 2. Gewand, 3. Sitzmatte, 4. ein Kästchen mit Nähnadeln, 5. ein Leibgurt, 6. ein Wasserfilter, 7. ein Gefäß für gefiltertes Wasser. Wie aber sollte sich die Mönchsgemeinde nun verhalten, wenn die Laien anderes als diese Dinge stifteten, etwa Geld? Wenn der Orden das Geld zurückwies, würde er die Laien um ihr religiöses Verdienst und sich selbst um seine Lebensgrundlage bringen.

Geld aber wurde von Anbeginn an von Laien gestiftet. Schon im *Pātimokkha* selbst wird auf die Stiftung von Geld verwiesen. Im *Nissaggiya X.* schickt ein Laie einen Boten zu einem Mönch mit einem „Gegenwert für Gewänder“, was der Kommentar als „Gold, Geld, Perlen, Edelsteine“ versteht. Der Mönch verhält sich richtig und weist dies zurück. Daraufhin fragt der Bote: „Gibt es denn irgendeinen Treuhänder?“

Der buddhistische Mönch, an den sich der Bote wendet und der das Gewand schließlich bekommen soll, muss nun das Folgende tun: „Von dem Mönch, der ein Gewand benötigt, muss, ihr Mönche, ein Treuhänder bestimmt werden, ein Klosterdiener oder ein Laie.“ Dieser Laie kann dann das Geld entgegennehmen und ein Gewand für den Mönch kaufen, so wie der Laie es bestimmt hat. Denn der Buddha sagt an einer anderen Stelle: „Es gibt, ihr Mönche, gläubige und wohl gesonnene Menschen, die legen Geld in die Hand des Treuhänders [und sagen] ‘Mit diesem gib dem Edlen, was gestattet ist’“.

Dieser Treuhänder spielt eine kaum zu überschätzende Rolle. Dies wird aus der *Samantapāsādikā* deutlicher als aus dem *Vinayaṭīkā* selbst. Denn dem Treuhänder und seinen Aufgaben sind in der Erklärung nicht weniger als zehn Druckseiten gewidmet. Daraus ergibt sich, dass der Treuhänder nicht nur Geld für den einzelnen Mönch entgegennehmen und verwalten kann, sondern auch Grundstücke in Form von Feldern oder Bauland, Bewässerungsteiche, Gebäude und so weiter. Mit der Schenkung in Form der Übergabe an einen Treuhänder verliert der Laie den rechtlichen Zugriff auf ein Grundstück. Die Mönchsgemeinde kann es benutzen als „erlaubt“, wenn

sie sich auf eine Nutzung im Rahmen der „vier Lebensgrundlagen“ beschränkt, also für Gewänder, Nahrung, Wohnung und Medizin.

Gemeinsames Eigentum

Der Mönchsorden war somit in der Lage, erheblichen Besitz zu erwerben. Große Bauwerke mit prächtiger Ausstattung durften darunter sein. In der Erklärung zum Wort *Villa* sagt die *Samantapāsādikā*: „Mit Gold und Silber verzierte Türen, Betten, Fächer, goldene und silberne Wassergefäße, alles, was geschmückt ist, ist gestattet. Und wenn die Laien sagen ‘Wir schenken für die *Villa* Sklavinnen, Sklaven, Felder, Grundstücke, Kühe und Büffelkühe’, so darf man dieses alles mit einem Schlage annehmen“. Damit umgeht der Orden geschickt das Problem, dass er hier verbotene Güter annimmt und gegen eine ausdrückliche Aussage des Kanons verstößt: „Der Asket Gotama hat aufgehört, Sklavinnen und Sklaven anzunehmen, Felder und Grundstücke anzunehmen usw.“ Dennoch konnte die Mönchsgemeinde über ihre Reichtümer nicht frei verfügen. Es wird im *Vinaya* dafür Sorge getragen, dass der Besitz des *Saṅgha* weder durch Verkauf verschleudert werden kann noch durch geschickte Manipulation in die Hand eines einzelnen Mönches fällt.

Auch die Möglichkeit zu tauschen sollte eigentlich eingeschränkt, wenn nicht gar verboten sein, heißt es doch im *Nissaggiya*: „Welcher Mönch aber in irgendeinem Tauschhandel verwickelt ist, der ist eines Vergehens schuldig, das durch ein Abgeben gesühnt werden muss“. Um den Begriff „irgendeinen“ zu erklären verweist der in den Kanon eingebettete Kommentar auf Beispiele: „Gewänder, Almosenspeise, Ausrüstungsgegenstände“. Daraus zieht die *Samantapāsādikā* den Schluss: „Hier werden nur erlaubte Güter genannt“. Dann folgt der Satz: „Denn Güter, die nicht erlaubt sind, fallen daher auch nicht unter den (verbotenen) Tauschhandel“.

Also kann der buddhistische Orden in großem Stil Tauschhandel treiben, solange er nicht die wenigen, aufgezählten und recht belanglosen Güter tauscht, beispielsweise Zahnstocher. Ganze Gebäude aber kann der Orden nun guten Gewissens eintauschen. Wenn er etwa in einem Dorf ein Haus besitzt und ein Laie seinerseits ein Haus auf dem Gebiet eines Klosters, so kann man die Besitzrechte austauschen.

Die Quelle des unteilbaren Vermögens des *Saṅgha* sind Zuwendungen durch Stiftungen, wobei man davon ausgehen darf, dass dem *Saṅgha* Geldmittel aus der Bewirtschaftung von Feldern usw. zuflossen. Dies ist jedoch nur eine Geldquelle. Hinzu kommt eine zweite. Wie wir bereits gehört haben, muss der einzelne Mönch, wenn er gegen *Nissaggiya XVIII.* verstößt und Geld aufnimmt, dieses abgeben, und zwar an die Mönchsgemeinde, der das unrechtmäßig im Besitz eines Mönches befindliche Geld zufloss. Dieses Geld durfte sie jedoch nicht frei verwenden, sondern musste es einem Treuhänder übergeben für den Ankauf von erlaubten

Dingen wie Öl oder Honig. Diese Dinge durften dann von dem Saṅgha verzehrt, genossen oder getauscht werden:

„Wenn durch diese Güter Mobiliar erworben oder ein Speisesaal errichtet wird,“ so die Samantapāsādikā, „darf der [Übeltäter, also der Mönch, der das Geld angenommen hatte,] diese nicht benutzen“. Denn er kam nicht einmal in den Genuss der so auf dem Tauschwege beschafften Güter, die ja ganz offensichtlich von beträchtlichem Wert sein konnten: Neben Mobiliar und Speisesälen ist von Dämmen, Schiffen und Bewässerungsteichen die Rede.

War gerade kein Laie zur Stelle, musste das Geld durch einen eigens dafür bestimmten Mönch weggeworfen werden, aber „ohne dass er an der Stelle ein Zeichen macht“, wie im Kanon ausdrücklich gesagt wird. Die Samantapāsādikā fügt hinzu: „mit geschlossenen Augen muss man das Geld in einen Fluss, in eine Schlucht oder in ein Dickicht werfen“. Dennoch hatten Mönche, wenigstens indirekt, immer einen Zugriff auf Geldmittel. Wenn nämlich ein Mönch eine „größere Zelle“ errichtet, so muss er nach der Regel Pācittiya XIX bestimmte Vorschriften einhalten.

Bei dem Bau einer „größeren Zelle“ bleibt ein Mönch von Strafe verschont, wenn er zur Errichtung des Bauwerkes Eigenmittel verwendet, „mit seinem eigenen Reichtum“ baut. Es gab also offensichtlich nicht nur Geldmittel der Gemeinde, sondern auch der einzelnen Mönche, auf die ein Mönch Zugriff hat. Dies gilt bis heute, wie das immer noch gültige Gesetz zur Verwaltung des buddhistischen Saṅgha in Thailand aus dem Jahre 2505 (1962) zeigt. Paragraph 28 bestimmt: „Wenn ein Mönch von einem weltlichen Gericht für bankrott erklärt wird, muss er den Orden binnen dreier Tage verlassen, nachdem das Urteil rechtskräftig geworden ist.“

Ein Privateigentum der einzelnen Mönche ist an sich nach Gesamtstruktur der Besitzverhältnisse durchaus zu erwarten, weil in den Texten neben dem Saṅgha-Eigentum oft auch das Eigentum des einzelnen Mönches betrachtet wird. Auch aus der Archäologie ist bekannt, dass Mönche eigenen Besitz hatten. Denn auf Scherben von Almosenschalen oder anderen Gefäßen ist vermerkt, dass diese individuelles Eigentum waren. Was aber sollte mit dem weltlichen Besitz eines Mönches geschehen, wenn er in den Orden eintritt? Eigentlich sollte beim Eintritt in den Orden der weltliche Besitz abgelegt werden, so wie der Buddha selbst bei seinem Auszug in die Hauslosigkeit seinen Schmuck und seine wertvollen Gewänder an seinen Wagenlenker Channa verschenkt hatte. Doch das geschah keineswegs immer.

In einem Kommentar zum Theravāda-Kanon findet sich in einem Abschnitt über tadelnswertes Verhalten diese Aussage: „Wie ein Baum, der am Ufer der Gaṅgā mit seinen Wurzeln nach außen und seinen Ästen nach innen wächst, ist ein Familien-Asket anzusehen. So zog ein Mann im Alter in die Hauslosigkeit – ohne seine

Bindungen an das weltliche Leben zu lösen, weil er dachte ‘Wer weiß, was noch kommt?’“ Man muss nun wissen, dass alte Männer, die Mönche werden, kein hohes Ordinationsalter mehr erreichen und daher bis zum Ende ihres Lebens auf schlechte Gewänder und minderwertige Speise angewiesen sind. „Daher wurde er niedergedrückt und missgestimmt und vergoss Tränen in dem Gedanken: ‘Meine Familie besitzt Geld. Ist es nun erlaubt, (als Mönch) davon zu leben?’ Er fragte einen Rechtskundigen: ‘Ehrwürdiger Herr, ist es erlaubt, seinen Besitz mitzunehmen und davon zu leben oder nicht?’ – ‘Darin sollte man keinen Fehler sehen. Das ist erlaubt.’“ So lautet die überraschende Antwort eines buddhistischen Rechtsgelehrten. Daraufhin begibt sich der Mönch mit Gleichgesinnten in sein Dorf, treibt Landwirtschaft und führt ein Leben eben als „Familienasket“. Von einem Laien unterscheidet er sich nur dadurch, wie der Kommentar sagt: „Allein, er hatte keine einzige Dienerin“. Und: Das Nirvāna zu erreichen, bleibt ihm verwehrt.

Überall sehen wir also, dass der Umgang mit Geld, dass der Reichtum des einzelnen Mönches immer wieder ein Problem darstellte, das bis heute zu gelegentlichen Auswüchsen führt. Es ehrt aber die Gemeinde der buddhistischen Mönche, dass sie trotz allem in ihren Bemühungen, den missbräuchlichen Umgang mit Geld durch Einzelne einzudämmen, niemals erlahmt ist, dass sie diesen, wie es scheint, beinahe aussichtslosen Kampf niemals aufgegeben hat. Zugleich aber hat die Mönchsgemeinde ihren eigenen Reichtum als Korporation durchaus wohl zu hüten und zu mehren gewusst.

Oskar von Hinüber, geboren 1939, ist Professor für Indologie an der Universität Freiburg. Nach dem Abschluss des Studiums der Indologie, Vergleichenden Sprachwissenschaft und Klassischen Philologie erfolgten Promotion (1966) und Habilitation (1973) in Mainz. 1981 Berufung auf die Professur für Indologie an der Universität Freiburg. Oskar von Hinüber ist Mitglied der Akademie der Wissenschaften und der Literatur, Mainz. Er arbeitet u.a. zur Pāli-Tradition in Südostasien, insbesondere Thailand, zur indischen Kulturgeschichte und dem zentralasiatischen Buddhismus. Zu seinen Arbeitsgebieten hat er zahlreiche Werke veröffentlicht, u.a.: „A Handbook of Pāli Literature“, Berlin 1996; Entstehung und Aufbau der Jataka-Sammlung. AWL, Mainz 1998; Das Patimokkhasutta – Seine Gestalt und Entstehungsgeschichte. AWL, Mainz 1999.